# Fall Nr. IV/M.1336 - DEUTSCHE BANK / VIANOVA

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

# VERORDNUNG (EWG) Nr. 4064/89 ÜBER FUSIONSVERFAHREN

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE Datum: 09/12/1998

Auch in der CELEX-Datenbank verfügbar Dokumentennummer 398M1336

# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN



Brüssel, den 09.12.1998

In der veröffentlichten Version dieser Entscheidung wurden bestimmte Informationen gem. Art. 17 (2) der Ratsverordnung (EWG) Nr. 4064/89 über die Nichtveröffentlichung von Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen ausgelassen. Die Auslassungen sind durch Klammern [...] gekennzeichnet. Soweit möglich wurden die ausgelassenen Informationen durch eine Bandbreite/Bereichsangabe von Zahlen oder eine allgemeine Beschreibung ersetzt.

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSVERFAHREN ARTIKEL 6(1)(b) ENTSCHEIDUNG

An die anmeldenden Parteien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Betrifft: Fall Nr. IV/M.1336 – Deutsche Bank/Vianova

Anmeldung vom 9. November 1998 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (Fusionsverordnung)

1. Am 9. November 1998 erhielt die Kommission gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates eine Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens, aufgrund dessen das Unternehmen Deutsche Bank Aktiengesellschaft ("Deutsche Bank") im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über das Unternehmen Vianova Resins GmbH ("Vianova") von der Hoechst AG durch Kauf von Anteilsrechten erwirbt. Vianova ist die Obergesellschaft einer Gruppe von Unternehmen, an denen Vianova jeweils mehrheitlich beteiligt ist ("Vianova-Gruppe"). Nach Prüfung der Anmeldung hat die Kommission festgestellt, daß das angemeldete Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates fällt und hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen keinen Anlaß zu ernsthaften Bedenken gibt.

# I. DIE TÄTIGKEITEN DER PARTEIEN UND DAS VORHABEN

- 2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Bereichen tätig:
  - Deutsche Bank: Sämtliche Bereiche des Bankgeschäfts
  - Vianova-Gruppe: Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von chemischen Erzeugnissen, namentlich von Kunstharzen

Rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles/Wetstraat 200, B-1049 Brussel - Belgien Telefon: Zentrale 299.11.11

Fernschreiber: COMEU B 21877. Telegrammadresse: COMEUR Brüssel.

3. Die Geschäftstätigkeiten, die erworben werden, umfassen alle Aktivitäten der Vianova-Gruppe. Zunächst werden Deutsche Bank und Morgan Grenfell Equity Partners, ein von ihr kontrollierter Fond, über mehrere zwischengeschaltete Gesellschaften sämtliche Anteile an Vianova und ihren ausländischen Tochtergesellschaften erwerben. Nach erfolgter Umstrukturierung der Vianova-Gruppe werden Deutsche Bank und Morgan Grenfell Equity Partners voraussichtlich zwischen [< 80] % und [< 80] % der Anteile der Vianova-Gruppe halten. Weitere [< 15] % werden auf dritte institutionelle Finanzinvestoren übertragen. Ausgewählte Manager der Vianova-Gruppe werden mit einem Stimmenanteil von [< 10] % beteiligt sein, [< 10] % der Anteile werden gegebenenfalls auf Fremdkapitalgeber übertragen.

#### II. GEMEINSCHAFTSWEITE BEDEUTUNG

4. Die Unternehmen Deutsche Bank und Vianova-Gruppe haben zusammen einen weltweiten Gesamtumsatz von mehr als 5 Mrd. ECU (Deutsche Bank - berechnet nach der für Banken in Artikel 5 Abs. 3 lit. a) der Fusionskontrollverordnung vorgesehenen Methode - 38.436 Mio. ECU und Vianova-Gruppe 468 Mio. ECU). Jedes von ihnen hat einen gemeinschaftsweiten Gesamtumsatz von mehr als 250 Mio. ECU (Deutsche Bank [...] Mio. ECU und Vianova-Gruppe [...] Mio. ECU). Keines der beteiligten Unternehmen erzielt mehr als zwei Drittel ihres gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes in demselben Mitgliedstaat. Das Vorhaben hat folglich gemeinschaftsweite Bedeutung, stellt aber keinen Kooperationsfall aufgrund des EWR-Abkommens dar.

#### III. VEREINBARKEIT MIT DEM GEMEINSAMEN MARKT

#### A. Sachlich relevante Märkte

- 5. Kunstharze sind Zwischenprodukte für die Herstellung einer Vielzahl der verschiedensten Industrie- und Konsumgüter. Als Hauptanwendungsgebiete von Kunstharzen lassen sich Lacke, Druckfarben und technische Anwendungen unterscheiden. In jedem dieser Segmente gibt es sowohl spezialisierte Anbieter und Nachfrager als auch Anbieter (wie etwa Vianova und DSM) und Nachfrager (wie etwa Akzo und BASF), die in allen Segmenten tätig sind.
- 6. Im Bereich der Lacke, der mengenmäßig bedeutender ist als die anderen Bereiche zusammen, erfüllen Kunstharze vor allem die Funktion des Bindemittels. Lacke werden insbesondere für den Bau(Architektur)sektor und den in sich sehr heterogenen industriellen Sektor einschließlich des wichtigen Automobilsektors benötigt. Kunstharze für Lacke werden je nach Anwendungsgebiet aus verschiedenen Rohstoffen, wie z.B. Alkoholen, organischen Säuren, Acrylverbindungen, Styrol und Epoxidverbindungen hergestellt.
- 7. Im Bereich der Druckfarben werden andere Kunstharze als für Lacke benötigt. Hier bestehen Harze vorwiegend aus Colophonium, einem nachwachsenden Rohstoff.

- 8. Im Bereich der technischen Anwendungen erfüllen Kunstharze äußerst vielfältige Funktionen. Melaminharze dienen vor allem der Oberflächenveredelung bei Holzwerkstoffen, werden aber auch für andere technische Anwendungen, wie Papierveredelung, Brems- und Kupplungsbeläge sowie im Reifenbau eingesetzt. Phenolharze finden hauptsächlich Verwendung bei der Herstellung von Spanplatten und Isolationsstoffen wie Glasfaser oder Steinwolle.
- 9. Eine weitere Abgrenzung der sachlich relevanten Märkte ist im vorliegenden Fall jedoch nicht erforderlich, weil in allen alternativen Märkten wirksamer Wettbewerb weder im EWR noch in einem wesentlichen Teil dieses Gebiets erheblich behindert würde.

#### B. Räumlich relevante Märkte

10. Die räumlich relevanten Märkte sind nach Darstellung der anmeldenden Partei europaweit. Eine nähere Abgrenzung ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich, weil in allen alternativen räumlichen Märkten wirksamer Wettbewerb weder im EWR noch in einem wesentlichen Teil dieses Gebiets erheblich behindert würde.

### C. Beurteilung

11. Zwischen Deutsche Bank und Vianova werden durch den Zusammenschluß weder horizontale noch vertikale Beziehungen geschaffen. Auch die Finanzkraft der Deutschen Bank spielt für die wettbewerbliche Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlusses keine Rolle, da bereits die Hoechst AG über eine für die Tätigkeit der Vianova ausreichende Finanzkraft verfügt hat. Aufgrund der Marktstellung der anmeldenden Parteien wird das Vorhaben keine relevanten Auswirkungen auf den Wettbewerb im EWR haben. Folglich schafft oder verstärkt der beabsichtigte Zusammenschluß keine beherrschende Stellung, als deren Ergebnis wirksamer Wettbewerb im EWR oder einem wesentlichen Teil davon erheblich behindert würde.

# V. <u>SCHLUSS</u>

12. Die Kommission hat aus den vorerwähnten Gründen beschlossen, keinen Einwand gegen das angemeldete Vorhaben zu erheben. Folglich erklärt sie das Vorhaben mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen für vereinbar. Diese Entscheidung wird gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates angenommen.

Für die Kommission